

Benutzungsordnung
für die
Hallen der Gemeinde Meißenheim

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Hallen der Gemeinde Meißenheim. Dies sind derzeit die Turn- und Festhalle Meißenheim, die Sporthalle in Meißenheim sowie die Mehrzweckhalle in Kürzell.

§ 2 Begründung eines Vertragsverhältnisses

(1) Die Hallen werden während der Schulzeiten von den Schulen zur Durchführung des Sportunterrichts genutzt. Außerhalb dieser Zeiten stellt die Gemeinde Meißenheim Vereinen, Verbänden und Organisationen die gemeindeeigenen Hallen zur Ausübung des Sports, d.h. für Übungs- und Lehrzwecke sowie für Wettkämpfe und zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Verfügung. Über die Durchführung von Veranstaltungen, deren Träger nicht zum genannten Personenkreis gehört, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(2) Nicht zulässig sind Veranstaltungen von Gewerbetreibenden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(3) Das Foyer der Sporthalle in Meißenheim kann privaten Personen zur Durchführung privater Feiern gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Vergabe/Überlassung

(1) Für die Überlassung der Hallen ist das Bürgermeisteramt Meißenheim zuständig, bezüglich der Mehrzweckhalle Kürzell entscheidet der Ortsvorsteher bzw. der Ortschaftsrat von Kürzell.

(2) Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag zu fertigen. Schriftlich und mündlich vereinbarte Terminvornotierungen sind für die Gemeinde und den Vertragsnehmer unverbindlich.

(3) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses zwischen der Gemeinde Meißenheim und den Benutzern ist privatrechtlich. Benutzungsentgelte werden entsprechend der "Grundsätze der Gemeinde Meißenheim über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung" erhoben. Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und sind mit der Gemeinde vor der Benutzung zu vereinbaren.

(4) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat fällig. Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche der Gemeinde an den Vertragsnehmer, im voraus an die Gemeinde abgetreten.

(5) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, etc. ist der Veranstalter anzugeben, um

kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesuchern und Veranstalter besteht, nicht etwa zwischen Besuchern bzw. anderen Dritten und der Gemeinde.

(6) Der Vertragsnehmer hat der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Vertragsgegenstands anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 4 Hausrecht

(1) Der Gemeinde steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Vertragsnehmer zusteht.

(2) Das Hausrecht wird grundsätzlich vom Bürgermeister, für die Mehrzweckhalle in Kürzell auch vom Ortsvorsteher, ausgeübt. Die anwesenden Hausmeister üben das Hausrecht in Abwesenheit des Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers aus.

(3) Während des Schulsports obliegt die Aufsicht und die Ausübung des Hausrechts im Rahmen des Schulgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.

(4) Den zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personen ist jederzeitiges Zutrittsrecht zu gewähren.

§ 5 Belegung der Hallen

(1) Die Benutzung der Hallen richtet sich nach dem jeweiligen Belegungsplan. Die Überlassung von Belegungszeiten an Dritte ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters, für die Ortschaft Kürzell auch des Ortsvorstehers, zulässig.

(2) Werden die Hallen von der Gemeinde Meißenheim für öffentliche Zwecke benötigt, so hat der Benutzer die Inanspruchnahme durch die Gemeinde ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Näheres ist im Überlassungsvertrag zu regeln.

(3) Während der Sommerferien bleiben die Hallen für einen Zeitraum von vier Wochen geschlossen. Die laufenden Belegungspläne treten für diesen Zeitraum außer Kraft.

§ 6 Zustand des Vertragsgegenstands

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Vertragsnehmer bekannten, Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Vertragsnehmer Mängel unverzüglich bei der zuständigen Dienststelle geltend macht.

(2) Zum Vertragsgegenstand gehören der eigentliche Hallenraum sowie sämtliche Neben- und Duschräume mit dem darin befindlichen Inventar (Instrumente, techn. Gerät, Mobiliar) und die dazugehörigen Park- und Freiflächen.

§ 7 Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der nach § 3 Abs. 1 zuständigen Dienststelle gestattet.

(2) Die Benutzungszeiten werden im Vertrag festgesetzt.

(3) Den Weisungen des Hausmeisters oder sonstigen vom Bürgermeisteramt Beauftragten ist Folge zu leisten.

(4) Das Öffnen und Schließen der Hallen einschließlich der Nebenräume obliegt grundsätzlich dem Hausmeister. Im Einzelfall kann den Übungsleitern, die volljährig sein müssen, diese Befugnis übertragen werden. Die Halle mit den Nebenräumen darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder eine sonstige Aufsichtsperson anwesend ist. Der Übungsbetrieb und die sonstigen sportlichen Veranstaltungen dürfen erst aufgenommen werden, wenn diese Personen anwesend sind und nur unter deren unmittelbaren Aufsicht. Die Benutzungszeiten sind einzuhalten.

(5) Aufsichtspersonen haben für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie verlassen nach Beendigung der Übungen oder der Wettkämpfe den Vertragsgegenstand als letzte, wobei sie sich vorher davon überzeugt haben müssen, dass sich der Vertragsgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Wasserhähne, Fenster und Türen geschlossen sind sowie die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

(6) Das Betreten des Sporthallenbodens in Meißenheim mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt, er darf nur mit Turnschuhen mit heller, abriebfester Sohle oder barfuß betreten werden.

(7) Beschädigungen des Vertragsgegenstands sind unverzüglich dem Hausmeister, beim Bürgermeisteramt Meißenheim bzw. der Ortsverwaltung Kürzell zu melden. Werden Beschädigungen nicht gemeldet, fallen sie dem Benutzer zu Last, der die Halle zuletzt vor Feststellung des Schadens benutzt hat. Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben.

(8) Der dem Vertragsnehmer überlassene Vertragsgegenstand muss nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand an die Gemeinde übergeben werden. Notwendige Zusatzreinigung und ggf. erforderliche Reparaturen gehen zu Lasten des Vertragsnehmers.

(9) Die Verwaltung der Besuchergarderoben sowie die diesbezügliche Haftung obliegt dem Vertragsnehmer.

(10) Ballspiele sind nur insoweit erlaubt, als sie die Hallen und ihre Einrichtungen nicht beschädigen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

(11) Zur Abdeckung des Sportbodens ist in der Turn- und Festhalle in Meißenheim von den Vereinen bei Discoververanstaltungen ein PVC-Boden zu verlegen. Die erforderlichen Klebebänder sind auf Kosten der Vereine zu beschaffen. Die Vereine haben ebenso für die Reinigung und die Entfernung des PVC-Bodens nach der Veranstaltung zu sorgen.

§ 8 Benutzung der Geräte

(1) Die dem Vertragsnehmer überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend

benutzt werden. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte aufzustellen und wieder zu entfernen. Geräte und Matten sind soweit möglich zu tragen und nicht zu schleifen, ihre Benutzung im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Instrumente, technisches Gerät und Mobiliar müssen bei Übergabe vom Vertragsnehmer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Vertragsnehmers.

(3) Technische Einrichtungen z.B. Heizungs- und Lüftungsanlagen dürfen nur vom Personal der Gemeinde bedient werden; dies gilt auch für Anschlüsse an Leitungsnetze des Hauses.

§ 9 Benutzung eigener Geräte

(1) Dem Vertragsnehmer kann das Recht eingeräumt werden, eigene Geräte, Schränke oder ähnliches in der Halle oder den Nebenräumen unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Vertragsnehmers zu kennzeichnen, die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

(2) Eingebraachte Gegenstände sind von dem Benutzer innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten kostenpflichtig eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Gemeinde ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

(1) Der Vertragsnehmer trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.

(2) Der Vertragsnehmer haftet für die Beachtung aller in Frage kommender allgemeinen und für den Einzelfall sich ergebender besonderer polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.

(3) Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, die Hallen, Einrichtungen, Geräteräume und dazugehörigen Anlagen sowie die zur Halle führenden Zufahrten, Wege und Parkplätze, jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Soweit erforderlich, übernimmt der Vertragsnehmer die Räum- und Streupflicht. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(4) Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Vertragsgegenstands zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an dem Vertragsgegenstand entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder sonstige Personen entstanden sind. Die entstandenen Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Vertragsnehmers behoben. Die Gemeinde kann, wenn der Vertragsnehmer nicht versichert ist, eine Sicherheitsleistung verlangen.

(5) Der Vertragsnehmer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstands gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der

Vertragsnehmer verpflichtet, der Gemeinde bei der Führung des Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

(6) Eine Haftung der Gemeinde aus der Überlassung des Vertragsgegenstands wird - mit Ausnahme der Haftung als Hauseigentümerin - von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt keine Haftung für etwa abhanden gekommene Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen- und Sachschäden soweit sie nicht auf die gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruht, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursachen seitens der Gemeinde ausgeschlossen.

(7) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Hallen, Anlagen, Räume und Geräte sowie Zugänge und Zufahrten entstehen.

(8) Der Vertragsnehmer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Vertragsnehmer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Beschäftigte und Beauftragte.

(9) Der Vertragsnehmer hat sich in ausreichendem Umfang gegen Haftpflicht zu versichern.

(10) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstiger, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Gemeinde lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

(11) Für eingebrachte Gegenstände des Vertragsnehmers, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 11 Verstöße gegen diese Bestimmungen

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstands zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Vertragsnehmer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

(2) Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Gemeinde auf Kosten des Vertragsnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Vertragsnehmer haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 12 Dekoration

(1) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen nur schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Das Dekorationsmaterial ist so anzubringen, dass es

jederzeit entfernt werden kann. Die Dekoration ist vom Vertragsnehmer nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(2) Sämtliche Einbauten und sonstige Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Sie gehen zu finanziellen Lasten des Vertragsnehmers. Er trägt ebenfalls die Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Beschädigungen sind entschädigungspflichtig.

§ 13 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn die Gemeinde den Vertragsgegenstand selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen möchte. Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a. die vom Vertragsnehmer zu erbringenden Leistungen (Entgelt, Nebenkosten, etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde erfolgt,
- c. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde nicht verpflichtet. Alle der Gemeinde bis dahin entstandenen Kosten sind vom Vertragsnehmer zu erstatten.

(2) Der Vertragsnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts wird er jedoch nur frei, wenn er mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.

§ 14 Ordnungsvorschrift

Nicht erlaubt ist in den Hallen und in den Nebenräumen:

1. das Rauchen in den entsprechend gekennzeichneten Räumen,
2. in der Sporthalle Meißenheim der Genuss von Alkohol, ausgenommen in der Eingangshalle,
3. das Mitbringen von Flaschen und ähnlichen Gegenständen,
4. das Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter,
5. das Mitbringen von Tieren,
6. in der Mehrzweckhalle Kürzell und in der Turn- und Festhalle Meißenheim, das Anbringen von Werbung oder sonstigen Mitteilungen an den Innen- und Außenwänden. Für die Sporthalle Meißenheim ist das Anbringen von Werbung

oder sonstigen Mitteilungen nach Absprache mit dem Bürgermeisteramt Meißenheim erlaubt.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister, für Kürzell auch der Ortsvorsteher im Einzelfall.

§ 15 Besondere Pflichten des Vertragsnehmers

Der Vertragsnehmer hat auf seine Kosten zu sorgen:

1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung; die vom Vertragsnehmer eingesetzten Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein,
2. für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften,
3. dass die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden,
4. dass die zugelassene Höchstzahl der Besucher nicht überschritten wird,
5. dass die erforderlichen Feuer- und Sanitätswachen, das etwa erforderliche Hilfspersonal, insbesondere das Einlaßpersonal, der Ordnungsdienst, Platzanweiser usw. zur Verfügung stehen.
6. dass die Aufsicht während der Übungen und Veranstaltungen gewährleistet ist,
7. dass die geltenden Ge- und Verbote eingehalten werden,
8. dass die Hallen baldmöglichst nach Beendigung des Betriebes geräumt werden (ausgenommen Eingangshalle).
9. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, vor der Veranstaltung auf seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Hierzu gehört auch die Anmeldung bei Behörden und bei der GEMA.
10. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt besonders auch für Notausgänge. Beauftragten der Gemeinde muss jederzeit auch Zugang zu den genannten Anlagen gewährt werden.
11. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht, Feuer und pyrotechnischen Effekten ohne Einverständnis der Gemeinde ist verboten. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
12. Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie der Gemeinde sind einzuhalten, insbesondere auch die Polizeistunde (Sperrzeit). Der Vertragsnehmer hat ggf. die Sperrzeitverkürzung zu beantragen.
13. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat der Vertragsnehmer zu sorgen. Er hat auch die anfallenden Kosten zu tragen.
14. Die gesetzlichen Bestimmungen des Lärmschutzes sind einzuhalten. Bei Verstößen behält sich die Gemeinde das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entsprechende Schadensersatzansprüche treffen den Vertragsnehmer.
15. Wer gefährliche Gegenstände mit sich führt, kann aus Sicherheitsgründen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
16. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Speisen und Getränke nicht in Einweggeschirr ausgegeben werden.

§ 16 Weisungsbefugnis

Der jeweilige Haus- und Hallenmeister ist beauftragt, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen. Seinen Weisungen und denen des Bürgermeisters, bzw. des Ortsvorstehers oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 17 Ergänzungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Meißenheim, Gerichtsstand ist Lahr.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisher gültigen Benutzungsordnungen für den genannten Geltungsbereich außer Kraft.

Meißenheim, 02.01.1996

Reith
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 02.01.1996

Reith
Bürgermeister

- I. Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 1 vom 05.01.1996
- II. Aushang an den Rathäusern in Meißenheim und Kürzell in der Zeit vom 05.01. bis 15.01.1996
- III. Jeweils eine Fertigung erhalten Bürgermeister Reith und RAL Maurer

IV. WV 05.01.1996 - Anzeige LRA

V. z d A

Ausgefertigt: Meißenheim, den 02.01.1996

Reith
Bürgermeister